

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs- Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma, QBAA- RL): Anpassung an das Pflegeberufegesetz (PfIBG)

Vom 17. Dezember 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung bei der Indikation Bauchaortenaneurysma (Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma, QBAA-RL) in der Fassung vom 13. März 2008 (BANz. S. 1706), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 (BANz AT XX:XX.JJJJ BX), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Pflegepersonal der Intensivstation der Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2 hat aus Personen zu bestehen, denen die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

1. „Gesundheits- und Krankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Krankenpfleger“ oder

2. „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“

erteilt wurde. Weitere Voraussetzung für Personen nach Satz 1 Nummer 2 ist, dass

1. die Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PfIBG einen Hinweis auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen enthält oder

2. diese eine Weiterbildung abgeschlossen haben in dem pflegerischen Fachgebiet Intensivpflege oder Intensiv- und Anästhesiepflege gemäß

- a) der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für Krankenpflegepersonen in der Intensivpflege“ vom 11. Mai 1998,

- b) der „DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie“ vom 20. September 2011,

- c) der „DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ vom 29.09.2015 oder

- d) einer gleichwertigen landesrechtlichen Regelung.

Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen im Sinne von Satz 2 Nr. 2 Buchstabe d jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. 50% des Pflegepersonals (bezogen auf Vollzeitäquivalente) müssen eine Weiterbildung im Sinne von Satz 2 Nummer 2 abgeschlossen haben. Von den Personen nach Satz 4 ist in jeder Schicht mindestens eine Person einzusetzen.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter der Intensivstation muss

1. eine Weiterbildung für das Fachgebiet „Leitung einer Station/eines Bereichs“ gemäß der „DKG Empfehlung für die Weiterbildung zur Leitung einer Station/eines Bereichs“ vom 18. Juni 2019 oder gemäß einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung oder eine entsprechende Hochschulqualifikation und
2. ab dem 1. Januar 2024 eine Weiterbildung im Sinne von Absatz 3 Satz 2 Nummer 2

abgeschlossen haben. Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der jeweiligen landesrechtlichen Regelung sowie der Hochschulqualifikation im Sinne von Satz 1 Nummer 1 eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht.“

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

d) In Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 3 Satz 2 bis 6“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 4 und 5“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ durch die Wörter „Medizinischen Dienst (MD)“ ersetzt.

II. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In den allgemeinen Hinweisen werden die Wörter „Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK)“ durch die Wörter „Medizinischen Dienst (MD)“ ersetzt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken